

**Mitteilung-Nr.: 0175/2003/MV**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	26.01.2006	Ö	Kenntnisnahme

**Betreff:**

**Beantwortung der Fragen von Herrn  
Frank Geuer die Versuchsanlage zur  
Behandlung der Schwerfraktionen im  
AWZ Wittorferfeld betreffend  
(Einwohnerfrage zu TOP 15.4 - Mitteilung  
Nr. 0168/2003/MV der Bau-, Planungs- und  
Umweltausschusssitzung am 08.12.2005)**

**B e g r ü n d u n g :**

In seinem Schreiben vom 07.12.2005 stellte Herr Frank Geuer mehrere Fragen zu der Versuchsanlage zur Behandlung der Schwerfraktionen im Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Wittorferfeld.

Das Schreiben wurde dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) zur Stellungnahme übersandt. Das LANU ist Überwachungs- und Genehmigungsbehörde für die MBA Neumünster und auch für die o. a. Versuchsanlage zuständig (Genehmigung und Betrieb der Anlage erfolgt entsprechend der Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes). Das Antwortschreiben des LANU liegt dieser Mitteilung bei.

***Frage Nr. 5 Warum erfolgt lediglich eine Kenntnisnahme, jedoch keine Prüfung dieser Anlage durch den Bauausschuss?***

**Antwort:**

Entscheidungskompetenz („Prüfung“) steht dem Fachausschuss/der Ratsversammlung bei allen Aufgaben zu, die nach der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung der Selbstverwaltung zugeordnet sind. Die Erteilung von Genehmigungen, Bescheiden und Versagungen auf der Grundlage der Landesbauordnung gehört zu dem ausschließlich von der Verwaltung wahrgenommenen Bereich der weisungsgebundenen Aufgaben, für die keine Entscheidungskompetenz der Selbstverwaltungsgremien besteht.

In dem Antragsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der Mischanlage wirkte die Untere Bauaufsichtsbehörde für die Stadt Neumünster als Verfahrensbeteiligte mit, u. a., indem sie die Stellungnahmen der einzelnen Facheinheiten zu den Genehmigungsanträgen koordinierte und als Gesamtstellungnahme gegenüber dem LANU abgab. Auch bei dieser Mitwirkung der Unteren Bauaufsichtsbehörde handelt es sich um die Wahrnehmung einer weisungsgebundenen Tätigkeit. Mit der Mitteilung Nr. 0168/2003/MV vom 25. November 2005 setzte die Untere Bauaufsichtsbehörde den Fachausschuss über verschiedene Sachverhalte des genannten Antragsverfahrens in Kenntnis. Für eine weitergehende Beteiligung des Fachausschusses bestand keine Grundlage.

Im Auftrag

(Wirth)